

# Belarus

(Republik Belarus, auch: Weißrussland – Republic of Belarus)

<b>Gesamtbevölkerung:</b>	9,5 Mio.
<b>Hauptstadt:</b>	Minsk (2,0 Mio. Einwohner)
<b>Hafen:</b>	Masyr
<b>Zollflughafen:</b>	Minsk
<b>Währungseinheit:</b>	1 Belarus-Rubel = 100 Kopeken
<b>ISO-Währungscode:</b>	BYN
<b>Korrespondenzsprachen:</b>	Belarussisch, Russisch, Englisch
<b>Maße und Gewichte:</b>	Metrisches System
<b>Zolltarif:</b>	Harmonisiertes System
<b>ISO-Ländercode:</b>	BY

## Zur besonderen Beachtung!

Es bestehen Ausfuhrbeschränkungen seitens der Europäischen Union. Einzelheiten sind der Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) zu entnehmen.

Belarus ist Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU), die zwischen Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan und Russland besteht. Zwischen den Staaten besteht eine Zollunion. Informationen stellt die Regulierungsbehörde Eurasische Wirtschaftskommission (Eurasian Economic Commission, [www.eurasiancommission.org](http://www.eurasiancommission.org)) auch auf Englisch zur Verfügung.

## Einfuhrlizenzen

In der EAWU bestehen Einfuhrverbote z.B. für ozonabbauende Stoffe, gefährliche Abfälle, kryptografische Ausrüstung, Pestizide, Waffen, Munition oder deren Hauptteile sowie Fischereiwerkzeuge und -ausrüstung.

Nationale Einfuhrlizenzen sind für bestimmte Warengruppen erforderlich. Lizenzen werden z.B. für Strahlungsquellen, Waren tierischen Ursprungs, Betäubungsmittel und psychotrope Substanzen benötigt.

Einheitliche Listen von Waren, die für die Einfuhr oder Ausfuhr im Handel von EAWU-Mitgliedstaaten mit Drittländern verboten sind oder Beschränkungen unterliegen, sind auf der Website der Eurasischen Wirtschaftskommission aufgeführt.

## Carnet A.T.A.

Belarus nimmt am internationalen Carnet-A.T.A.-System teil, das die vorübergehende Verwendung von Waren erleichtert. Carnets A.T.A. können u.a. für die vorübergehende Verwendung von Ausstellungs- und Messegut, Berufsausrüstung, Warenmustern und Waren zu wissenschaftlichen/kulturellen Zwecken ausgestellt werden. Weitere Informationen siehe S) Carnet A.T.A. unter „Wichtige allgemeine Hinweise“. Ausführliche Merkblätter zum Download unter: [www.mendel-verlag.de/kum-forum](http://www.mendel-verlag.de/kum-forum).

## Begleitpapiere

### Handelsrechnungen

Für die Verzollung ist eine Rechnung mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z.B.:

- Verkäufer und Empfänger (Name, Anschrift, Staat)
- Käufer (wenn abweichend vom Empfänger)
- Ort und Datum der Ausstellung
- Rechnungsnummer
- Ursprungsland
- Angaben über die Beförderung
- Liefer- und Zahlungsbedingungen
- Zeichen und Nummern, Anzahl, Markierung und Art der Packstücke
- Warenbezeichnung einschließlich der Warennummer (HS-Code), Menge einschließlich Brutto- und Nettogewichte

# Guinea-Bissau

(Republik Guinea-Bissau – Republic of Guinea-Bissau)

<b>Gesamtbevölkerung:</b>	2,0 Mio.
<b>Hauptstadt:</b>	Bissau (600.000 Einwohner)
<b>Häfen:</b>	Bissau, Buba, Cacheu, Farim
<b>Zollflughafen:</b>	Bissau
<b>Währungseinheit:</b>	CFA-Franc
<b>ISO-Währungscode:</b>	XOF
<b>Korrespondenzsprachen:</b>	Englisch, Französisch, Portugiesisch
<b>Maße und Gewichte:</b>	Metrisches System
<b>Zolltarif:</b>	Harmonisiertes System
<b>ISO-Ländercode:</b>	GW

## Zur besonderen Beachtung!

Es bestehen Ausfuhrbeschränkungen seitens der Europäischen Union. Einzelheiten sind der Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) zu entnehmen.

## Einfuhrlizenzen

Einfuhrlizenzen sind für alle Waren erforderlich. Sie sind im Allgemeinen 4 Monate gültig. Innerhalb dieser Frist muss die Ware verzollt sein. Dem Ausführer wird empfohlen, sich vor Versendung der Waren zu vergewissern, dass der Importeur im Besitz einer gültigen Importlizenz ist.

## Präferenzielle Handelsbeziehungen mit der EU

Die Europäische Union gewährt Guinea-Bissau Zollpräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern (APS).

## Begleitpapiere

### Handelsrechnungen

Für die Verzollung sind Rechnungen in englischer, französischer oder portugiesischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich. Netto- und Bruttogewichte sind anzugeben. Ferner muss die Rechnung die Importlizenznummer, das Ausstellungsdatum der Lizenz und das Gültigkeitsdatum enthalten.

Am **Schluss der Rechnung** ist vom Ausführer folgende rechtsverbindlich (lt. Handelsregister) zu unterschreibende **Ursprungserklärung** abzugeben (Beispiel für Waren der BR Deutschland):

„Confirmamos que as mercadorias indicadas nesta factura são de origem da República Federal da Alemanha.“

(Deutsche Übersetzung, nicht zur Verwendung: Wir bestätigen, dass die in dieser Rechnung aufgeführten Waren ihren Ursprung in der BR Deutschland haben.)

Die Rechnung muss von der zuständigen Handelskammer bescheinigt sein. Sie ist für diesen Zweck der Kammer 4-fach einzureichen. 1 Kopie verbleibt bei der Kammer.

### Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse sind im Allgemeinen nicht erforderlich. Wird ein Ursprungszeugnis benötigt, ist als Ursprungsland für Waren der BR Deutschland anzugeben: „República Federal da Alemanha (União Europeia)“ oder nur „União Europeia“. Wird nur „União Europeia“ angegeben, siehe B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKs unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

### Konnossemente

Order-Konnossemente sind zugelassen, jedoch ist die Angabe einer Notify-Adresse erforderlich.

# Israel

(Staat Israel – State of Israel)

<b>Gesamtbevölkerung:</b>	9,3 Mio.
<b>Hauptstadt:</b>	Jerusalem (936.000 Einwohner)
<b>Häfen:</b>	Ashdod, Elat (Eilat), Haifa
<b>Zollflughafen:</b>	Tel Aviv-Jaffa (Ben-Gurion)
<b>Währungseinheit:</b>	1 Neuer Schekel (NIS) = 100 Agorot
<b>ISO-Währungscode:</b>	ILS
<b>Korrespondenzsprache:</b>	Englisch
<b>Maße und Gewichte:</b>	Metrisches System
<b>Zolltarif:</b>	Harmonisiertes System
<b>ISO-Ländercode:</b>	IL

## Zur besonderen Beachtung!

Nach den Sicherheitsbestimmungen der Zollbehörden müssen alle Transportdokumente (z.B. Konnossemente, Luftfrachtbriefe, Manifeste) bestimmte Pflichtangaben beinhalten. Siehe auch „Konnossemente“.

## Einfuhrlicenzen

Die meisten Waren aus der EU können genehmigungsfrei eingeführt werden. Für einige Waren (z.B. Agrarprodukte, Lebensmittel, Alkohol, Textilien, einige chemische Erzeugnisse, Pharmazeutika, medizinische Geräte, Kfz, Industriegüter) ist die Einholung einer Import- oder Sonderlizenz notwendig. Die Gültigkeitsdauer der Lizenz beträgt im Allgemeinen 1 Jahr.

Für bestimmte Waren (z.B. Fälschungen, bestimmte Glücksspiele, Waffen, Messer, Drogen, Utensilien zur Herstellung von Drogen, Sprengstoff, Waren, die zu Gewalt, Terror und Rassismus anregen, bestimmte Agrarprodukte, nicht koscheres Fleisch sowie mehr als 24 Monate alte Fahrzeuge) bestehen Einfuhrverbote.

Der Import von Waren mit Ursprung in Algerien, Irak, Iran, Libanon, Libyen, Nordkorea, Sudan und Syrien wird nur in Ausnahmefällen nach Einholung einer Sonderlizenz gewährt.

## Präferenzielle Handelsbeziehungen mit der EU

Zwischen der Europäischen Union und Israel besteht ein Assoziationsabkommen mit gegenseitiger Präferenzgewährung.

## Carnet A.T.A.

Israel nimmt am internationalen Carnet-A.T.A.-System teil, das die vorübergehende Verwendung von Waren erleichtert. Carnets A.T.A. können u.a. für die vorübergehende Verwendung von Ausstellungs- und Messegut, Berufsausrüstung und Warenmustern ausgestellt werden. Weitere Informationen siehe S) Carnet A.T.A. unter „Wichtige allgemeine Hinweise“. Ausführliche Merkblätter zum Download unter: [www.mendel-verlag.de/kum-forum](http://www.mendel-verlag.de/kum-forum).

## Begleitpapiere

### Handelsrechnungen

Für die Verzollung sind unterschriebene Rechnungen (1-fach, ggf. weitere Kopien) mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z.B.:

- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- genaue Warenbezeichnung unter Angabe aller Grad- bzw. Qualitätsbezeichnungen (nach Möglichkeit unter Angabe der Zolltarifnummer)
- Brutto- und Nettogewichte der Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung
- FOB-Kosten, FOB-Wert, CIF-Kosten, CIF-Wert
- Ursprungsland (bei Waren der BR Deutschland: „Federal Republic of Germany“)

**Postsendungen**

Höchstgewicht 20 kg. Zusätzlich zu den bislang aufgeführten Dokumenten sind erforderlich: 1 internationale Paketkarte, 1 Zollinhaltsklärung (Englisch). Zu den Versandungsformen siehe H) Post- und Kuriersendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

**Markierungsvorschriften für Kolli**

Die übliche Markierung ist ausreichend. Besondere Vorschriften sind nicht bekannt. (Siehe I) Markierungsvorschriften für Kolli (allgemein) unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

**„Made in ...“-Warenmarkierung**

Besondere Ursprungskennzeichnungsvorschriften für Waren bestehen nicht. Jedoch müssen alle Waren, die irgendeine Beschriftung oder Bezeichnung tragen, die hinsichtlich des Ursprungs einen irreführenden Eindruck erwecken könnte, zusätzlich mit dem Namen des Ursprungslands gekennzeichnet sein (z.B. „Made in Germany“). (Siehe auch unter J) „Made in ...“-Warenmarkierung/Madrider Abkommen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

**Verpackungsbestimmungen**

Heu, Stroh, Häcksel oder Flachs dürfen nicht als Verpackungsmaterial benutzt werden. Wegen der langen Reisedauer ist eine gute und starke Verpackung zu empfehlen. Für einen wasserdichten Innenschutz ist Sorge zu tragen.

**Einfuhr von Warenmustern**

Muster ohne Handelswert werden ggf. zollfrei zugelassen, wenn die Sendung deutlich wie folgt gekennzeichnet ist: „Trade Samples, no Charge, no Commercial Value“. (Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

**Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland**

Botschaft: Canberra (Australien), Internet: [www.canberra.diplo.de](http://www.canberra.diplo.de)

**Neuseeland**

(New Zealand)

bestehend aus Chatham Islands, Cook Islands (assoziiert), Niue (assoziiert), North Island, South Island, Steward Island und Tokelau Islands

<b>Gesamtbevölkerung:</b>	4,8 Mio.
<b>Hauptstadt:</b>	Wellington (400.000 Einwohner im Großraum)
<b>Häfen:</b>	Alofi (Niue), Auckland, Christchurch (Lyttelton), Dunedin, Invercargill, Manukau Harbour, Napier, New Plymouth, Northport (Marsden Point Cargo Terminal), Port Nelson, Port Taranaki, Rarotonga (Cook Islands), Tauranga, Timaru, Wellington
<b>Zollflughäfen:</b>	Alofi, Auckland, Christchurch, New Plymouth, Rarotonga, Wellington
<b>Währungseinheit:</b>	1 Neuseeland-Dollar (NZ\$) = 100 Cents
<b>ISO-Währungscode:</b>	NZD
<b>Korrespondenzsprache:</b>	Englisch
<b>Maße und Gewichte:</b>	Metrisches System
<b>Zolltarif:</b>	Harmonisiertes System
<b>ISO-Ländercode:</b>	NZ

**Einfuhrlizenzen**

Einfuhrlizenzen sind für bestimmte Waren erforderlich, z.B. Tabakwaren (seit 1.7.2020).

„Certificamos bajo juramento que los precios de esta factura son los que cargamos al cliente y que la mercancía que ella se refiere es originaria de ... (Ursprungsland/bei Waren der BR Deutschland: „República Federal de Alemania“). En fé de lo expuesto, firmamos la presente declaración en ... (Stadt, Staat).

... Datum ... Unterschrift des Verladers“

(Deutsche Übersetzung, nicht zur offiziellen Verwendung: Wir bestätigen hiermit unter Eid, dass die in der Rechnung angegebenen Preise mit denen übereinstimmen, die wir dem Kunden berechnen und dass alle Waren, auf die sich die Rechnung bezieht ... Ursprungs sind. Diese Erklärung geben wir ab in ...)

Streichungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

### Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse (2-fach, Original und Kopie) sind bei der Einfuhr von Lebensmitteln, Bekleidungsartikeln, Textilien und Schuhen erforderlich. Als Ursprungsland ist für Waren der BR Deutschland anzugeben: „República Federal de Alemania (Unión Europea)“ oder nur „Unión Europea“. Wird nur „Unión Europea“ angegeben, siehe B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKS unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

### Präferenznachweise

#### — Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. „Erklärung auf der Rechnung“

Der Präferenznachweis für Erzeugnisse, die unter die zwischen der Europäischen Union und Kolumbien vereinbarte „Ursprungsregelung“ fallen, ist wie folgt zu erbringen:

— Warenverkehrsbescheinigung **EUR.1** (die Ausstellung des vom Ausführer auszufüllenden Vordrucks erfolgt durch die zuständige Zollstelle).

— **„Erklärung auf der Rechnung“**: Von jedem Ausführer für Sendungen, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Gesamtwert **6.000 EUR** je Sendung nicht überschreitet, oder von einem ermächtigten Ausführer kann der Präferenznachweis auch durch eine Erklärung mit folgendem Wortlaut auf der Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier erbracht werden:

„El exportador de los productos incluidos en el presente documento\*) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...\*\*).“

Ort und Datum, Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift

\*) Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist an dieser Stelle die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers in folgender Form anzugeben: „(autorización aduanera o de la autoridad gubernamental competente n° ...)“.

\*\*) Ursprungserzeugnisse aus Ceuta und Melilla sind deutlich mit der Kurzbezeichnung „CM“ zu kennzeichnen.

Näheres siehe E) Präferenzbeziehungen der EU unter „Wichtige allgemeine Hinweise“. Texte der Ursprungserklärungen zum Download unter: [www.mendel-verlag.de/kumforum](http://www.mendel-verlag.de/kumforum).

### Konnossemente

Order-Konnossemente sind zugelassen, jedoch ist die Angabe einer Notify-Adresse erforderlich.

### Sonstige Begleitpapiere

#### — Packlisten

Falls die Warenlieferung aus verschiedenen Gütern besteht oder die Handelsrechnung keine genauen Angaben zu den Packstücken enthält, ist eine Packliste mit dem folgenden Inhalt beizulegen: Inhaltsübersicht, Warenbeschreibung, Marken und Nummern sowie Brutto- und Nettogewicht.

#### — Konformitätszertifikate

Es besteht ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung von offiziellen, rechtsverbindlichen kolumbianischen technischen Normen und Vorschriften sowohl für importierte als auch im Land selbst hergestellte Produkte. Die entsprechenden Unterlagen für Importgüter sind von den Exporteuren beizubringen. Für die BR Deutschland können die bekannten DIN-Normen angeführt werden. Der Exporteur hat die Einhaltung und den Inhalt der

### Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen

Für **lebende Tiere, Fleisch** und **Fleischprodukte** sowie **Pflanzen** muss eine Einfuhrlizenz beim Ministerium für landwirtschaftliche Entwicklung (Ministerio de Desarrollo Agropecuario – MIDA) beantragt werden. Zudem müssen sie von einem Gesundheits- bzw. Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein.

**Nahrungsmittel** und **Getränke** müssen beim Gesundheitsministerium (Ministerio de Salud – MINSA) registriert sein. Darüber hinaus ist die Einfuhr der Behörde für Lebensmittelsicherheit (AUPSA) mindestens 48 Std. vor Ankunft, über das Einfuhrnotifizierungssystem für Lebensmittel (SISNIA) anzuzeigen. Eine vorherige Anmeldung bei SISNIA ist erforderlich. Bei der Ankunft werden Lebensmittel einer Inspektion unterzogen, für die die Einfuhrnotifikation zusammen mit anderen relevanten Unterlagen vorgelegt werden muss. Es sind Etikettierungsvorschriften zu beachten.

Die Einfuhr von **pharmazeutischen Produkten** und **medizinischen Geräten** unterliegt Registrierungs-, Etikettierungs- und anderen Vorschriften.

Im Fall von bestimmten **veterinären Produkten** ist eine Einfuhrlizenz des MIDA erforderlich.

Auch **Pestizide** benötigen zur Einfuhr eine Lizenz des genannten Ministeriums.

Für **Tabakwaren** bestehen Etikettierungsvorschriften.

Die Einfuhr von u.a. **elektrischen Zigaretten** ist verboten.

### Postsendungen

Höchstgewicht 31,5 kg. Zusätzlich zu den bislang aufgeführten Dokumenten sind erforderlich: 1 internationale Paketkarte, 1 Zollinhaltserklärung (Spanisch, Französisch oder, je nach Größe der Postsendung, Englisch). Zu den Versendungsformen siehe H) Post- und Kuriersendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

### Markierungsvorschriften für Koli

Im Fall von gefährlichen Gütern, wie z.B. explosiven oder entflammaren Waren, muss die Art dieser Waren entsprechend auf den Packstücken vermerkt sein. Siehe auch I) Markierungsvorschriften für Koli (allgemein) unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

### „Made in ...“-Warenmarkierung

Eine Ursprungskennzeichnung der Waren sollte vorgenommen werden. Sie ist z.B. verpflichtend für Lebensmittel, Zigaretten und Zigarren.

### Verpackungsbestimmungen

Bei der Verpackung ist dem extrem feucht-heißen Tropenklima, insbesondere in der Regenzeit von April-Dezember, Rechnung zu tragen. Für Holzverpackungsmaterial gelten die Regelungen des IPPC-Standards ISPM Nr. 15.

### Einfuhr von Warenmustern

Muster ohne Handelswert werden zollfrei zugelassen. Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

### Deutsche Auslandshandelskammern

Deutsch-Regionale Industrie- und Handelskammer für Zentralamerika und die Karibik (Cámara de Comercio e Industria Alemana Regional para Centroamerica y el Caribe), 01010 Ciudad de Guatemala, C.A., 6a Avenida 20-25, Zona 10, Edificio Plaza Maritima, Oficina 3-3, Tel.: (+ 502) 23 675552, Fax: (+ 502) 23 337044, E-Mail: ahkregion@ahkzakk.com, Internet: www.ahkzakk.com

Deutsch-Panamaische Industrie- und Handelskammer (Cámara de Comercio e Industria Panameña Alemana), Ciudad de Panamá, Edificio Torre Twist, Piso 27, Oficina E, Tel.: (+ 507) 26 99358, WhatsApp: (+ 507) 6598 1480, E-Mail: ihkpanam@cableonda.net, Internet: www.panama.ahk.de